

Bestehender Text.

10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung.
11. Kommissionsweise Entgegennahme von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeichnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluss jeder Mitwirkung bei der festen Uebernahme solcher Anleihen.

Art. 16.

Die Nationalbank ist verpflichtet:

1. Ueberall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten;
2. soweit es verlangt wird, die dem Bund gehörenden und die unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung zu übernehmen.

Art. 20.

Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein.

Die Metallreserve muss zum mindesten 40% der in Umlauf befindlichen Noten betragen; die Wechsel müssen immer zwei voneinander unabhängige Unterschriften tragen.

Art. 21.

Die Nationalbank ist ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Als kurzfristig gelten diejenigen Schulden, welche innert zehn Tagen fällig oder forderbar sind.

Empfohlene neue Fassung.

10. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen, An- und Verkauf von Wertschriften, sowie Subskriptionen für Rechnung Dritter.
11. Mitwirkung bei der Begebung von Anleihen des Bundes und Entgegennahme von Zeichnungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, beides unter Ausschluss jeder festen Uebernahme.

Art. 16.

1. Unverändert.

2.

..... zur  
Aufbewahrung und Verwaltung zu übernehmen.

Art. 20.

Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft oder in Goldbarren, zum gesetzlichen Münzfuss unter Abzug der Prägegebühr berechnet, oder in fremden Goldmünzen oder endlich in diskontierten Wechseln, Checks, Schuldverschreibungen und Schatzscheinen (Art. 15, Ziffern 2 und 3) vorhanden sein.

Die Metallreserve muss zum mindesten 40% der in Umlauf befindlichen Noten betragen.

Art. 21.

Streichung.